Fußballförderverein VfL 1911 Biedenkopf e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Fußballförderverein des VfL 1911 Biedenkopf e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Biedenkopf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt ab dem Gründungsdatum und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballabteilung des VfL 1911 Biedenkopf e.V. Es ist seine Aufgabe, als Schwerpunkt die Jugendarbeit des Fußballsports, sportlich und allgemein Fußball zu fördern.

Daneben kann der Verein die vorgenannten Zwecke auch selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Aktivitäten der Mitglieder. Diese Aktivitäten erstrecken sich einerseits auf die Ausführung der verschiedensten handwerklichen Tätigkeiten zur Bestandserhaltung und Verschönerung des Vereinsgeländes und anderseits auf die Erlangung von Geldmitteln durch Spenden und Sponsoring etc.

§ 3 Ausrichtung des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 4 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Schenkungen, Zuwendungen

Stand: 12.04.2023/Liebetrau - 1 -

- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen

§ 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen verweigern. Eine solche Verweigerung ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

Die Mitaliedschaft endet:

- mit dem Tod der natürlichen Person oder dem Erlöschen der juristischen Person,
- mit dem Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und der spätestens bis zum 01.10. des Jahres gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären ist,
- mit dem Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise dessen Interessen verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/innen. In den Vorstand können ferner ein/ eine stellvertretend/e Schatzmeister/in und/oder ein/eine stellvertretende/r Schriftführer/in gewählt oder diese Funktionen können jeweils einem/einer der Beisitzer/innen übertragen werden. Der Vorstand leitet den Verein. Er bestimmt über die Verwendung seiner Mittel und leistet darüber den Mitgliedern Rechenschaft.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Der Vorstand wird durch seine(n) Vorsitzende(n) mindestens einmal pro Halbjahr einberufen. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden erfolgt die Einladung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Wenn es

Stand: 12.04.2023/Liebetrau - 2 -

ein Drittel der Vorstandsmitglieder auf schriftlichen und unterschriebenen Antrag hin verlangen, ist ebenfalls eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandsitzung wird ein Protokoll angefertigt, das der Vorstand in seiner nächsten Sitzung genehmigt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen stehen allen Vereinsmitgliedern zur Einsicht offen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahlperiode endet in der ersten Wahlperiode nach dem zweiten Geschäftsjahr. Danach ist der Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorschläge für die Wahl kommen aus den Reihen der Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Sie ist zu protokollieren. Soll ein nicht anwesendes Mitglied in den Vorstand gewählt werden, muss eine schriftliche Absichtserklärung über die Kandidatur vorliegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in der Lokalzeitung (Hinterländer Anzeiger) veröffentlicht oder in elektronischer Form gem. §126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte Email-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Email Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung • nimmt den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, • genehmigt den Bericht der Kassenprüfer/innen über die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand, • wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen, • entscheidet über eingebrachte Anträge, • legt die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen fest und • beschließt Satzungsänderungen.

Stand: 12.04.2023/Liebetrau - 3 -

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder durch unterzeichneten Antrag schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Andres bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Gründungsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. In der Folgezeit wird bei jeder ordentlichen mit Wahlen verbundenen Mitgliederversammlung ein(e) neue(r) Kassenprüfer/in für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung festzustellen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem / der Schriftführer/in unterzeichnet. Die Niederschrift wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung zur Einladung der Mitglieder stehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Einen Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden gestellt werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den VfL 1911 Biedenkopf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand: 12.04.2023/Liebetrau - 4 -